

Fragen und Antworten zur Einführung des reduzierten Umsatzsteuersatzes auf Hörbuchtonträger ab 1. Januar 2015

Stand: 16. Dezember 2014

Einführung

Der Börsenverein tritt seit vielen Jahren dafür ein, dass der für Bücher geltende reduzierte Umsatzsteuersatz auch auf alle Hörbücher, E-Books und verlagstypische elektronische Erzeugnisse zur Anwendung kommt. In vielen Fällen – z.B. bei E-Books – ist zunächst eine Änderung von EU-Recht erforderlich, bevor der deutsche Gesetzgeber eine Umsatzsteuerreduzierung (Mehrwertsteuerreduzierung) vorsehen kann. Bei Hörbüchern hingegen gibt es diese Grundlage im europäischen Recht bereits. Im Sommer 2014 hat der Deutsche Bundestag nun entschieden, von ihr Gebrauch zu machen und die Umsatzsteuer für bestimmte Hörbücher ab dem 1. Januar 2015 von 19% auf 7% abzusenken. Dieser erfreuliche erste Schritt des Gesetzgebers reicht leider noch nicht so weit, wie man es sich gerne wünschen würde. So sind Hörbuch-Downloads von der Regelung nicht erfasst. Besonders problematisch ist, dass die Umsatzsteuerprivilegierung nicht für Hörspieltonträger gelten wird. Insbesondere dieser Umstand, aber auch Unklarheiten über den genauen Ablauf der Umsatzsteuerumstellung haben in der Branche zu vielen Fragen geführt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. Dezember ein Schreiben zum Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung veröffentlicht, in dem insbesondere die Abgrenzung zwischen Hörbuchlesungen und Hörspielen genauer definiert wird. Das komplette Schreiben finden Sie im Anhang.

Für weitere Fragen im Zuge der erforderlichen Vorbereitungen der Umstellung hat der Arbeitskreis Hörbuchverlage des Börsenvereins dieses Papier mit Fragen und Antworten zur neuen Rechtslage ab dem 1.1.2015 zusammengestellt. Es wurde nach bestem Wissen und zusammen mit den Umsatzsteuerspezialisten der Steuerberatungskanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München erstellt. Es dient nur der Information unserer Mitglieder und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Weder der Börsenverein noch Kleeberg übernimmt eine Gewähr oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit des vorliegenden FAQ-Papiers.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für dieses FAQ-Papier nimmt der AK Hörbuchverlage gerne entgegen (Geschäftsstelle: Petra Fust, fust@boev.de, Tel. 069 / 1306-324).

1. Für welche Hörbücher gilt künftig der reduzierte Umsatzsteuersatz?

Der reduzierte bzw. ermäßigte Umsatzsteuersatz soll nur für Lesungen Anwendung finden, wenn diese per Datenträger geliefert werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes setzt somit die Lieferung eines körperlichen Gegenstands voraus, auf dem sich eine Lesung befindet.

Unter Datenträgern versteht der Gesetzgeber „*Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger*“. Darunter fallen Tonträger wie CDs, CD-ROMs, Tonbandkassetten, Schallplatten, USB-Speicher und Speicherkarten.

Als Hörbuch gilt ein Datenträger, der (nur) die „*Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches*“ enthält, das heißt deren Inhalt die Kriterien einer Lesung erfüllt und kein Hörspiel darstellt (s.u. 5.). Der Inhalt einer Lesung muss nicht in gedruckter Fassung verlegt werden oder verlegt worden sein. Es ist laut der Gesetzesbegründung ausreichend, dass die Lesung einen Text wiedergibt, der dem herkömmlichen Verständnis vom Inhalt eines Buches entspricht.

Hörzeitungen und Hörzeitschriften, die üblicherweise periodisch erscheinen und Informationen mit aktuellem Bezug (z.B. Politik, Wirtschaft, etc.) wiedergeben, unterliegen – weiterhin – grundsätzlich dem Regelumsatzsteuersatz.

Lesungen auf Datenträgern, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Schriften bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, werden nicht ermäßigt besteuert.

2. Gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz gleichermaßen für gekürzte und ungekürzte Lesungen?

Da es nicht darauf ankommt, dass die Lesung eins zu eins als gedrucktes Buch auf dem Markt ist, ist davon auszugehen, dass der ermäßigte Steuersatz auch für gekürzte Lesungen Anwendung findet.

3. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Hörspiele?

Hörspiele unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz, sondern werden weiterhin mit 19% Umsatzsteuer besteuert.

4. Wer legt die Eingruppierung in Lesung oder Hörspiel fest?

Der Hörbuchverlag selbst muss feststellen, ob eine Lesung oder ein Hörspiel vorliegt, denn nur er kennt den Inhalt der Aufnahme. Eine diesbezügliche Kennzeichnungspflicht auf dem Tonträger gibt es nicht. Wenn sich der Hörbuchverlag – auch nach Hinzuziehung seines Steuerberaters – bezüglich der Einordnung unsicher ist, besteht die Möglichkeit, eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) bei dem jeweils zuständigen Dienstsitz des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung einzuholen. Informationen und Formulare unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/einfuhrumsatzsteuer_node.html

5. Was sind die genauen Kriterien für die Abgrenzung Lesung zu Hörspiel?

Laut der Gesetzesbegründung unterscheiden sich Hörspiele von ermäßigt besteuerten Hörbuch-Lesungen "... durch die Verwendung dramaturgischer Effekte, verteilte Sprecherrollen, Geräusche sowie von Musik und gehen damit über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinaus."

Das BMF-Schreiben gibt hierzu weitere – aktualisierte – Erläuterungen:

Danach charakterisieren sich Hörspiele dadurch, dass ihnen in der Regel ein Drehbuch zu Grunde liegt. Das Hörspiel setze überwiegend auf dramaturgische Effekte, wie z.B. sprachliche Interaktion. Ein Hörspiel bedient sich des Stoffs eines Buchs als Vorlage und inszeniert meist eine eigene Geschichte.

Die Verwendung, das heißt das Vorhandensein von Musik oder Geräuschen auf der Lesung eines Textes ist aber kein ausreichendes Kriterium, um diese als Hörspiel einzuordnen. Eine Lesung ist demnach auch anzunehmen, wenn die Musik oder die Geräusche lediglich der Illustration des gelesenen Textes dienen. Auch eine mehrstimmige Lesung schließt die Einordnung als begünstigtes Hörbuch laut dem BMF-Schreiben nicht aus, soweit sich dies aus dem Buch, z.B. durch Dialoge in wörtlicher Rede, ergibt.

Eine wichtige Rolle für die Einordnung als Lesung oder als Hörspiel kommt der durch den Lizenzgeber eingeräumten Lizenz zu. Gemäß BMF-Schreiben kann der Tonträger immer dann als Lesung anerkannt werden, wenn der Verlag lediglich das Recht durch den Lizenzgeber eingeräumt bekommen hat, eine Lesung zu produzieren, aber nicht berechtigt war ein Hörspiel zu erstellen. Das komplette Schreiben des BMF finden Sie im Anhang.

6. Wie verhält es sich mit einer Hörbuchsammlung, die eine ISBN führt, aber einzelne CDs mit Lesungen und Hörspielen enthält?

Zu diesem Fall liegt uns folgende Einschätzung unserer Steuerberater vor:

„Ein solches Warensortiment stellt ein umsatzsteuerliches Bundle dar, das entweder einheitlich mit dem gleichen Umsatzsteuersatz oder mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen besteuert wird. Dass eine Sammlung z.B. vorrangig ein Hörspiel darstellt und die beigefügten Lesungen von untergeordneter Bedeutung sind, das heißt für den Leser nur ein Mittel zum Zweck darstellen, dürfte eher die Ausnahme darstellen.

Allerdings wird das Produkt zollrechtlich grundsätzlich als einheitliches Produkt angesehen, solange keine Zusammenstellung auf Einzelhandelsebene vorliegt. Wir schlagen in Zweifelsfällen vor, eine unverbindliche Zolltarifauskunft für umsatzsteuerliche Zwecke beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Dienstsitz Köln einzuholen:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/einfuhrumsatzsteuer_node.html

Handelt es sich um eine Zusammenstellung unterschiedlicher Werke zu einer Sammlung auf Einzelhandelsebene, wird grundsätzlich von zwei verschiedenen Lieferungen, Lesung und Hörspiele, auszugehen sein." Weitere Informationen zum Thema Bundles unter:
http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/FAQ_zu_Bundles.pdf

7. Wie verhält es sich mit Paketen (z.B. Sprachlernpaketen), die sowohl eine Lesung als auch eine CD-ROM mit Zusatzmaterial enthalten?

Siehe unsere Ausführungen zu Frage 6.

8. Sind Hörbücher jetzt auch preisgebunden?

Nein, die Änderung des Umsatzsteuersatzes hat keine Auswirkung auf die Buchpreisbindung. Hörbücher gelten bislang nicht als Buch im Sinne von § 2 Buchpreisbindungsgesetz und unterliegen daher nicht der Preisbindung.

9. Bleiben Hörbuch-Downloads wie E-Books bei einem Umsatzsteuersatz von 19%?

Ja, das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse (Download) jeglicher Art aus dem Internet unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz.

Wird ein elektronischer Zugang zu einer Lesung mit einem gedruckten Buch oder einem physischen Hörbuch (Lesung) zu einem Gesamtverkaufspreis angeboten (Downloadcode im physischen Produkt), liegt grundsätzlich ein Bundle vor, dessen Gesamtpreis in einen Kaufpreis für das Buch/Hörbuch (Lesung) mit 7% Umsatzsteuer und für den Download mit 19% Umsatzsteuer aufgeteilt werden muss. Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015 will das BMF aber nicht beanstanden, wenn diese Produkte einheitlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% besteuert werden.

10. Wird man die 7%-Hörbücher auch als Büchersendung verschicken dürfen?

Nein, der Anwendungsbereich der Büchersendung ist eng gefasst. Als Büchersendungen können unverändert nur gedruckte Bücher, Broschüren, Notenblätter und Landkarten versandt werden, vgl. http://www.deutschepost.de/de/b/buechersendung_national.html.

Für die meisten physischen Hörbücher bietet sich als Versandprodukt wahlweise die Warensendung, vgl. <http://www.deutschepost.de/de/w/warensendung.html> oder aber der Groß- bzw. Maxibrief an.

11. Wie sind Remissionen von Hörbuch-Lesungen gutzuschreiben, bei denen die Lieferung in 2014 noch mit 19% Umsatzsteuer erfolgte, die Remission aber erst nach dem 1.1.2015 stattfindet?

Grundsätzlich unterliegen (Rück-)Lieferungen von Lesungen auf physischen Datenträgern durch die Sortimente an die Verlage ab 2015 dem Umsatzsteuersatz von 7%. Maßgeblicher Wert der Remission wäre demnach der Nettowert des Hörbuchs zzgl. 7% Umsatzsteuer.

12. Wie verhält es sich mit Hörbuch-Lesungen, die nach dem 1.1.2015 vom Handel verkauft, aber vom Verlag/Auslieferung bereits Ende 2014 an den Handel ausgeliefert werden?

Das BMF hat sich nicht dazu geäußert, wie mit den Lieferungen zwischen den Jahren umzugehen ist. Unter Berücksichtigung von Verlautbarungen zu vergleichbaren Gesetzesänderungen ergeben sich folgende Ansätze:

- Hörbücher, die bis Ende 2014 verkauft werden, ob vom Verlag an den Händler oder vom Händler an den Endkunden, sind mit 19% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Ware, die im Handel auf Lager liegt.
- Werden Hörbuch-Lesungen erst nach dem 31.12.2014 verkauft, muss der Handel (ab dem 1.1.2015) nur noch 7% vom Kunden kassieren, unabhängig davon, dass im Barcode evtl. noch die 19% Umsatzsteuer hinterlegt sind. In diesem Fall darf aber keine Rechnung (Kassenquittung, etc.) an den Kunden gegeben werden, auf der entweder der Umsatzsteuersatz von 19% oder der entsprechende Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen sind.

13. Wie sollen die Verlage die Backlist-Titel melden, die auf den reduzierten Umsatzsteuersatz umgestellt werden? Per Onix ans VLB oder direkt im VLB online ändern?

Die Verlage wurden gebeten, ihre physischen Hörbücher über einfache ISBN-Listen per Excel, Textdatei oder Email bis zum 10.12.2014 an das VLB zu melden. Das VLB übernimmt zum Jahreswechsel die gesamte Umstellung. Die Hörbuch-Aktualisierungen werden dann in die täglichen ONIX-Tagesexporte und Preisreferenzexporte integriert. Rückfragen bitte an Ihre Ansprechpartner bei der MVB.

14. Müssen die Verlage noch andere Kunden/Datenbanken über die Umstellung der Backlist informieren oder erfolgt dies komplett über das VLB?

Die Umstellung des Umsatzsteuersatzes ist in diesem Fall wie eine Preisänderung zu bewerten. Die Verlage müssen alle Kunden, die sie auch sonst über Preisänderungen informieren, mit den neuen Daten beliefern.

15. Wie erfährt der Buchhändler, welchem Steuersatz bereits gelieferte Waren unterliegen?

Grundsätzlich muss der Verlag den Umsatzsteuersatz für seine Produkte vorgeben. Allerdings ist der Handel nicht davon entbunden, den Umsatzsteuersatz für ein Produkt auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei offensichtlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Einstufung durch den Verlag, sollte er deshalb bei diesem weitere Informationen für die Einordnung als 7% oder 19%-Ware einfordern.

16. Kann der Buchhandel das Umsatzdelta für die bis 31.12.2014 mit 19% USt gelieferten und ab 1.1.2015 mit 7% USt verkauften Hörbücher behalten oder müssen Verrechnungen mit Finanzamt und Verlagen vorgenommen werden?

Das Umsatzdelta kann der Handel bei Waren behalten, die noch mit 19% geliefert wurden, aber mit 7% verkauft werden dürfen.

17. Bekommt der Buchhandel vom VLB für Hörbücher zum Stichtag ONIX-Daten, bei denen der reduzierte Umsatzsteuersatz zutreffend mit „R“ (Reduziert) ausgewiesen wird?

Selbstverständlich finden die Buchhandlungen im VLB die richtigen MwSt-Auszeichnungen für die Hörbücher. Dies setzt voraus, dass die Verlage dem VLB Produkte und Produktform richtig melden. Die MVB wird die Verlage entsprechend informieren, damit bei den Verlagen das nötige Bewusstsein für das Thema geschaffen wird. Das VLB versieht rechtzeitig zum 01.01.2015 die Titelmeldungen aller entsprechenden Produkte mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz.

18. Müssen die Händler die Umsatzsteuersätze in ihren WebShop-Datenbanken selbständig umsetzen?

Händler, die auf das VLB ONIX-Datenclearing oder die Preisreferenzexporte zugreifen, bekommen in der ersten Januarwoche die aktualisierten Daten über die entsprechenden Datenfeeds.

19. Wirkt sich die Neuregelung auch auf die Umsatzsteuer in Rechnungen von Presswerken aus, in denen Hörbuchtonträger hergestellt werden?

Sofern ein Presswerk nicht nur die reine Pressdienstleistung mit seinen Maschinen erbringt, sondern zugleich die Rohmaterialien für die herzustellenden Tonträger selbst beschafft hat, liefert es dem bestellenden Hörbuchverlag grundsätzlich ein Hörbuch und erbringt nicht bloß eine Herstellungsdienstleistung.

Bei der Anwendung des Umsatzsteuersatzes auf im umsatzsteuerlichen Sinne „gelieferte“ Tonträger kommt es darauf an, ob es sich um eine Lesung oder um ein Hörspiel handelt. Für die Lieferung von Tonträgern mit Lesungen dürfen die Herstellerunternehmen dann lediglich 7% Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag berechnen.



MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 1. Dezember 2014

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit Hörbüchern (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2
i. V. m. Nummer 50 der Anlage 2 zum UStG)**

BEZUG TOP 13 der Sitzung USt V/14

GZ **IV D 2 - S 7225/07/10002**

DOK **2014/1064319**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UStG ermäßigt sich die Steuer für Umsätze mit den in der Anlage 2 zum UStG bezeichneten Gegenständen auf 7 %. Durch Artikel 9 Nummer 8 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wurde die Nummer 50 der Anlage 2 zum UStG wie folgt gefasst:

„50	<i>Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen</i>	<i>aus Position 8523“</i>
-----	--	---------------------------

Im Ergebnis sinkt der Steuersatz für Umsätze mit den genannten Gegenständen - im Folgenden als Hörbücher bezeichnet - auf 7 %. Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Hörbücher ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt werden. Neben den Lieferungen, der Einfuhr und dem innergemeinschaftlichen Erwerb ist auch die Vermietung dieser Gegenstände begünstigt.

Die Anwendung der Steuerermäßigung setzt die Übertragung bzw. Vermietung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums voraus. Das Speichermedium kann im Einzelfall sowohl digital (z. B. CD-ROM, USB-Speicher oder Speicherkarten) als auch analog (z. B. Tonbandkassetten oder Schallplatten) sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches gespeichert ist. Der dabei zugrundeliegende Buchbegriff ist funktional zu verstehen, d. h. die Lesung muss einen Text wiedergeben, der dem herkömmlichen Verständnis vom Inhalt eines Buches entspricht. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist deshalb nicht davon abhängig, dass der Inhalt eines Hörbuchs als gedruckte Fassung verlegt wurde oder verlegt werden soll. Für Lesungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, ist die Verwendung von Musik und Geräuschen, die der Illustration des Textes dienen, zulässig. Auch eine mehrstimmige Lesung schließt die Einordnung als begünstigtes Hörbuch nicht aus, soweit sich dies aus dem Buch, z. B. durch Dialoge in wörtlicher Rede ergibt. Hat ein Verlag ausschließlich das Recht durch den Lizenzgeber eingeräumt bekommen, eine Lesung zu produzieren, ohne dass ihm auch die Hörspielrechte eingeräumt werden, ist das Erzeugnis aus Vereinfachungsgründen als Lesung anzuerkennen.

Nach Nummer 50 der Anlage 2 zum UStG sind nicht begünstigt:

1. Hörbücher, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen

Diese Hinweispflicht besteht für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierten jugendgefährdenden Trägermedien sowie für die offensichtlich schwer jugendgefährdenden Trägermedien. Die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierten jugendgefährdenden Trägermedien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für amtliche Zwecke wird von der Bundesprüfstelle jährlich ein Gesamtverzeichnis herausgegeben.

2. Hörspiele

Hörspiele unterscheiden sich von Lesungen in der Regel dadurch, dass diesen ein Drehbuch zugrunde liegt, ähnlich einem Filmwerk. Außerdem bedienen sich Hörspiele überwiegend dramaturgischer Effekte, wie z. B. der sprachlichen Interaktion. Hörspiele geben grundsätzlich nicht denselben Inhalt wie gedruckte Bücher wieder, sondern bedienen sich des Stoffs als Grundlage für eine eigene Geschichte.

3. Hörzeitungen und Hörzeitschriften

Hörzeitungen und Hörzeitschriften erscheinen üblicherweise periodisch und geben Informationen mit aktuellem Bezug z. B. aus Politik, Wirtschaft, Sport und Feuilleton oder aus bestimmten abgegrenzten Fachthemengebieten wieder.

4. Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen (z. B. das Herunterladen von Hörbüchern aus dem Internet)

Sofern der Unternehmer gegen Zahlung eines Gesamtverkaufspreises ein gedrucktes Buch im Sinne der Nummer 49 Buchstabe a der Anlage 2 zum UStG abgibt und gleichzeitig den elektronischen Zugang zum Hörbuch einräumt, ist der Gesamtverkaufspreis nach Maßgabe von Abschnitt 10.1 Absatz 11 UStAE aufzuteilen. Für vor dem 1. Januar 2016 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese Vorgänge als einheitliche Leistung behandelt, die insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen in Abschnitt A des BMF-Schreibens vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 -, BStBl I S. 638, sowie in Abschnitt 12.1 Absatz 1 Satz 3 ff. UStAE hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.